

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Förderantrag der Stadt Haren (Ems) für eine Hochwasserschutzmaßnahme am „Neuen Hafen“

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU), eingegangen am 20.05.2026 - Drs. 19/10726, an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 19.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Stadt Haren (Ems) hat beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) einen Antrag auf Förderung einer Hochwasserschutzmaßnahme am „Neuen Hafen“ gestellt. Gegenstand der Maßnahme ist der Bau einer Spundwand zum Schutz vor Hochwasserereignissen.

Nach Angaben der Stadt Haren wurde der Förderantrag durch den NLWKN abgelehnt. Zuvor hatte die Stadt Planungsleistungen beauftragt und entsprechende Haushaltsmittel eingeplant.

1. Wann wurde der Förderantrag der Stadt Haren (Ems) beim NLWKN eingereicht, und wann wurde über den Antrag entschieden?

Der Förderantrag der Stadt Hagen vom 17.02.2025 ist am 17.02.2025 in der Betriebsstelle Meppen eingegangen und wurde mit Bescheid vom 08.01.2026 abgelehnt.

2. Aus welchen fachlichen, technischen oder förderrechtlichen Gründen wurde der Antrag abgelehnt?

Grundsätzlich gilt, dass gemäß §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Hochwasserschutzes im Binnenland in der Förderperiode 2023 bis 2027 (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29.10.2024 - 22-62626/2/400, Nds. MBl. 2024 Nr. 495) kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (vgl. hierzu auch Ziffer 1.5 der o. g. Richtlinie).

Alle während der Antragsfrist vorgelegten und prüffähigen Förderanträge sind auf Grundlage der Auswahlkriterien (Anlage zur Richtlinie) für die Fördermaßnahme Hochwasserschutz (HWS) einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Die fachliche Bewertung der niedersächsischen Vorhaben erfolgt durch den Fachgeschäftsbereich des NLWKN und wird im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsstelle des NLWKN geprüft. Auf Grundlage der fachlichen Bewertung wird eine landesweite Rankingliste (nach Punkten) erstellt, auf deren Grundlage die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

Das Vorhaben der Stadt Haren (Ems) hat weniger Punkte erhalten, als für eine Bewilligung entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel nötig gewesen wäre. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Welche fachlichen, technischen und förderrechtlichen Kriterien werden bei der Bewertung von Förderanträgen für Hochwasserschutzmaßnahmen im Binnenland zugrunde gelegt, und inwieweit wurden diese Kriterien im vorliegenden Fall erfüllt bzw. nicht erfüllt?

Die fachliche Bewertung von Förderanträgen für Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien der Anlage „Auswahlkriterien“ der o. g. Förderrichtlinie (siehe Antwort zu Frage 2).

Dabei wurden die Kriterien „räumliche Lage des Vorhabens“, „Nutzen-Kosten-Relation bei Bauvorhaben zur Umsetzung“ und „Mängel an Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichkörpern)“ als zutreffend erfüllt sowie die Kriterien „Notwendigkeit der Planung und Beratung“, „Laufende Planungen (vorhandene Planungsgrundlagen)“, „Laufende Bauvorhaben“, „Neubau von Hochwasserschutzanlagen“, „Wirkung auf das Überschwemmungsgebiet“, „Pilotvorhaben“, „Förderung nur mit ELER-Fördermitteln“ und die „zusätzlichen Kriterien zur Erhöhung der fachlichen Priorität und der Förderquote“ als nicht zutreffend bewertet.

4. Nach welchen konkreten Priorisierungskriterien erfolgt die Auswahl und Reihenfolge der zu fördernden Hochwasserschutzmaßnahmen im Binnenland?

Gemäß Ziffer 7.3.3 der Richtlinie HWS KLARA erfolgt die Auswahl der Fördervorhaben entsprechend Artikel 79 der VO (EU) 2021/2115 nach fachlichen und formalen Auswahlkriterien (siehe Antwort zu Frage 3). Dies ist entsprechend der Anlage der Förderrichtlinie zu dokumentieren.

5. Welche Rang- oder Prioritätseinstufung wurde der beantragten Maßnahme der Stadt Haren (Ems) im Rahmen der landesweiten Priorisierung zugewiesen?

Das Vorhaben durchlief das ordnungsgemäße Auswahlverfahren und schloss dieses mit einer Punktzahl von 23 Punkten zusammen mit weiteren sieben punktgleichen Vorhaben auf Rang 62 ab.

Die zur Bewilligung notwendigen Haushaltsmittel standen nur bis Rang 39 zur Verfügung.

6. Welche Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme der Stadt Haren (Ems) künftig förderfähig ist?

Die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme der Stadt Haren (Ems) war grundsätzlich förderfähig. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel waren jedoch nicht ausreichend, um alle beantragten Fördervorhaben unterstützen zu können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine künftige Förderfähigkeit nur erhalten bleibt, sofern das Vorhaben nicht begonnen wird (Verbot des vorzeitigen Beginns gemäß VV Ziffer 1.3 zu § 44 LHO).

7. Ist eine erneute Antragstellung durch die Stadt Haren (Ems) für diese Maßnahme möglich, und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt frühestens?

Ja, im Zuge eines Vorverfahrens kann ein ausgefülltes Maßnahmenblatt (= Projektskizze) bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres, in dem die Fördermittel benötigt werden, bei den regionalen Ansprechpersonen des NLWKN per E-Mail eingereicht werden.

Weiteres zum Antragsverfahren findet sich auf der Homepage des NLWKN unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/forderprogramme/hochwasserschutz_im_binnenland/forderung-des-hochwasserschutzes-im-binnenland-45531.html.

8. Welche Fördermöglichkeiten bestehen gegebenenfalls für Kommunen, wenn beantragte Hochwasserschutzmaßnahmen aufgrund begrenzter Haushaltsmittel zunächst nicht berücksichtigt werden können?

Es besteht für die Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, vgl. Antwort zu Frage 7 und Hinweis aus Frage 6.